Bundesministerium
Europäische und internationale
Angelegenheiten

Geschäftszahl:
2026-0.617.694

67/19
Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

EU-Rechtsstaatlichkeitsmission im Kosovo (EULEX KOSOVO); Fortsetzung der Entsendung von bis zu zehn Polizistinnen und Polizisten und von bis zu drei Angehörigen des Bundesministeriums für Justiz bis 31. Dezember 2027

I. Völkerrechtliche Grundlagen

Mit Resolution 1244 (1999) schuf der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN) die rechtliche Grundlage zur Errichtung von internationalen Zivil- und Sicherheitspräsenzen unter der Ägide der VN im Kosovo. Der Generalsekretär der VN wurde vom Sicherheitsrat ermächtigt, mit Hilfe der in Frage kommenden internationalen Organisationen eine internationale zivile Präsenz im Kosovo einzurichten. Dies erfolgte 1999 durch die Schaffung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK).

Der Generalsekretär der VN trat 2005 an die Europäische Union (EU) mit der Absicht heran, die Aufgaben von UNMIK in den Bereichen Polizei und Justiz nach erfolgter Klärung des Status des Kosovo an die EU zu übergeben.

Der Europäische Rat erklärte in seiner Tagung am 14. Dezember 2007 die Bereitschaft der EU, eine führende Rolle bei der Stabilisierung der Region im Einklang mit deren europäischer Perspektive zu übernehmen. Er erklärte, dass die EU bereit sei, dem Kosovo auf dem Weg zu dauerhafter Stabilität zu helfen, unter anderem durch eine Mission im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, nunmehr Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP).

Das Parlament des Kosovo erklärte am 17. Februar 2008 die Unabhängigkeit der Republik Kosovo. In dieser Unabhängigkeitserklärung wird die EU ausdrücklich zur Errichtung einer Rechtsstaatlichkeitsmission im Kosovo eingeladen.

Mit der Gemeinsamen Aktion 2008/124/GASP des Rates vom 4. Februar 2008 über die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo, EULEX KOSOVO (ABl. Nr. L 42 vom 16.02.2008 S. 92) beschloss der Rat der EU die Errichtung einer Rechtsstaatlichkeitsmission im Kosovo (EULEX KOSOVO).

Für EULEX KOSOVO wurde in der Gemeinsamen Aktion eine Laufzeit von 28 Monaten ab der Annahme des Operationsplans (OPLAN) festgelegt. Dieser wurde am 16. Februar 2008 vom Rat angenommen, wodurch sich zunächst eine Befristung bis Mitte Juni 2010 ergab. Das Mandat der Mission wurde seither wiederholt verlängert, zuletzt mit Beschluss 2025/1161/GASP des Rates vom 5. Juni 2025 (ABI. Nr. 2025/1161 vom 06.06.2025) bis zum 14. Juni 2027. Von einer weiteren Verlängerung des Mandates ist auszugehen.

Die völkerrechtliche Grundlage von EULEX KOSOVO ist gemäß der Gemeinsamen Aktion die Resolution 1244 (1999) des VN-Sicherheitsrates.

II. Aufgaben und Umfang der Mission

EULEX KOSOVO hat, im Einklang mit dem am 2. Februar 2007 vom VN-Sondergesandten für den Kosovo, dem ehemaligen finnischen Staatspräsidenten, Martti Ahtisaari, vorgelegten Plan für die künftige Entwicklung des Kosovo („Ahtisaari-Plan“), nach einem längeren Übergabeprozess am 9. Dezember 2008 von UNMIK die Aufgaben im Bereich Rechtsstaatlichkeit übernommen. Hauptaufgabe war die Unterstützung der kosovarischen Behörden beim Aufbau eines modernen, den internationalen Standards entsprechenden Polizei-, Justiz- und Zollwesens. Darüber hinaus verfügte die Mission auch über begrenzte exekutive Zuständigkeiten, so zum Beispiel bei der Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität, der Verfolgung von Kriegsverbrechen und interethnischen Gewalttaten, sowie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung im Falle von Unruhen.

Mit Beschluss 2018/856/GASP des Rates vom 8. Juni 2018 (ABl. Nr. L 146 vom 11.06.2018 S. 5) und im Einklang mit einer langfristigen Ausstiegsstrategie wurden die Aufgaben der Mission adaptiert. Die Mission setzt gemäß dieser Adaptierung ihre Rolle als Monitoringinstanz im gesamten Justizwesen fort und lenkt den Fokus vor allem auf Verfahren in ethnisch motivierten Fällen und bei mutmaßlichem Fehlverhalten der Polizei sowie auf die Stärkung einer unabhängigen Justiz. Die Mission unterstützt ausgewählte Rechtsstaatlichkeitsinstitutionen im Kosovo auf ihrem Weg zu mehr Effizienz, Nachhaltigkeit, Multiethnizität und Rechenschaftspflicht, durch Überwachungs-, Beratungs- und Mentoringtätigkeiten und begrenzte Exekutivfunktionen. Außerdem

nimmt die Mission operative Aufgaben im Bereich der kriminalpolizeilichen Aufklärung und Zusammenarbeit, der Unterstützung des Instituts für Rechtsmedizin, des Zeugenschutzprogramms sowie der Aufrechterhaltung und Förderung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit wahr. Weitere Aufgaben der Mission liegen in der Unterstützung der Deeskalation, insbesondere im Norden des Kosovo.

III. Österreichische Teilnahme

Die Bundesregierung hat zuletzt am 22. Oktober 2025 (sh. Pkt. 16 des Beschl.Prot. Nr. 27) die Fortsetzung der Entsendung von bis zu zehn Polizistinnen und Polizisten und von bis zu drei Angehörigen des Bundesministeriums für Justiz im Rahmen der EULEX KOSOVO bis 31. Dezember 2026 beschlossen. Der Hauptausschuss des Nationalrates hat hierzu am 2. Dezember 2025 das Einvernehmen erklärt.

Der Westbalkan ist eine Schwerpunktregion der österreichischen Außen- und Sicherheitspolitik. Die nachhaltige Stabilisierung sowie die Stärkung von Rechtsstaatlichkeit und Sicherheit im Kosovo sind für die Stabilität der Region und die Sicherheitsinteressen Österreichs von zentraler Bedeutung. Trotz eines insgesamt eingegrenzten Eskalationspotenzials bleibt die Lage angespannt. Die Entwicklungen im Zusammenhang mit den Parlamentswahlen 2026 und die anhaltende innenpolitische Krise verdeutlichen die Notwendigkeit eines fortgesetzten und aktiven Engagements der EULEX KOSOVO.

Kosovo ist seit 1999 ein Schwerpunktgebiet, seit 2008 Schwerpunktland der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit (OEZA). Die Außenstelle des Koordinationsbüros für Technische Zusammenarbeit der Österreichischen Botschaft Belgrad wurde 2008 in ein Koordinationsbüro der Austrian Development Agency der Österreichischen Botschaft Pristina umgewandelt. Das Aufeinandertreffen von verschiedenen Herausforderungen im Kontext von Krisen und Konflikten verlangt ein vernetztes, synergetisches Zusammenspiel von humanitärer Hilfe, längerfristigen Entwicklungsbemühungen sowie friedensfördernden und -sichernden Maßnahmen. Das Dreijahresprogramm der OEZA 2025-2027 unterstreicht die Bedeutung dieser Kohärenz durch den Nexus-Ansatz „Humanitäre Hilfe – Entwicklung – Frieden“.

Vor diesem Hintergrund liegt die Fortsetzung der Entsendung von bis zu zehn Polizistinnen und Polizisten und von bis zu drei Angehörigen des Bundesministeriums für Justiz (einschließlich allfälliger Überschneidungen) im Rahmen von EULEX KOSOVO bis 31. Dezember 2027 im besonderen österreichischen Interesse. Die Beteiligung ist auch

Ausdruck der solidarischen Mitwirkung Österreichs an der GSVP der EU. Die weitere Entsendung österreichischer Expertinnen und Experten bis vorerst 31. Dezember 2027 erscheint daher angezeigt.

Hinsichtlich ihrer Verwendung im Ausland haben die österreichischen Missionsteilnehmerinnen und Missionsteilnehmer die Weisungen der Leiterin oder des Leiters der EULEX KOSOVO im Rahmen des Mandates der Mission zu befolgen. Die vom Bundesministerium für Inneres entsandten Polizistinnen und Polizisten sind zu einer Einheit zusammengefasst und unterstehen einer oder einem von diesem Ressort ernannten Kontingentskommandantin oder Kontingentskommandanten.

Im Zuge der Tätigkeit bei EULEX KOSOVO können fallweise auch Aufenthalte von Missionsangehörigen in EU-Mitgliedstaaten, zB im Rahmen von Dienstbesprechungen oder zu Ausbildungszwecken, möglich sein.

Die entsandten internationalen Expertinnen und Experten verfügen über die entsprechenden, im Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen, BGBl. Nr. 66/1966, verankerten Vorrechte und Befreiungen nach Maßgabe des kosovarischen Gesetzes Nr. 03/L-033 über den Status, die Vorrechte und Befreiungen von diplomatischen und konsularischen Missionen und deren Personal in der Republik Kosovo und der Internationalen Militärischen Präsenz und deren Personal. Dies wurde zuletzt auch von der kosovarischen Präsidentin, Vjosa Osmani-Sadriu, in ihrem Schreiben an den Hohen Vertreter der EU für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidenten der Europäischen Kommission, Josep Borrell, vom 14. Juni 2021 zugesichert.

IV. Aufwendungen

Die Aufwendungen der Entsendung von bis zu zehn Polizistinnen und Polizisten im Rahmen der EULEX KOSOVO werden voraussichtlich rund 4.600 Euro pro Person und Monat (vorwiegend Personalkosten in Form der Auslandszulage ohne Inlandsgehalt, Reise- und Ausrüstungskosten, Kosten für medizinische Untersuchungen) betragen und werden aus Budgetmitteln des Bundesministeriums für Inneres bedeckt.

Die Aufwendungen der Entsendung von bis zu drei Angehörigen des Bundesministeriums für Justiz (einschließlich allfälliger Überschneidungen) zu EULEX KOSOVO werden voraussichtlich rund 4.400 Euro pro Person und Monat (Personalkosten einschließlich Auslandszulagen, Reise- und Ausrüstungskosten, jedoch ohne Inlandsgehälter) betragen und werden aus Budgetmitteln des Bundesministeriums für Justiz bedeckt.

V. Verfassungsrechtliche Grundlage

Die verfassungsrechtliche Grundlage für diese Entsendung ist § 1 Z 1 lit. a iVm § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland – KSE-BVG, BGBI. I Nr. 38/1997.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und der Bundesministerin für Justiz stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu zehn Polizistinnen und Polizisten und von bis zu drei Angehörigen des Bundesministeriums für Justiz (einschließlich allfälliger Überschneidungen) im Rahmen von EULEX KOSOVO bis 31. Dezember 2027 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt, wobei auch aufgabenbezogene Aufenthalte in EU-Mitgliedstaaten möglich sind,

2. beschließen, dass die gemäß Pkt. 1 entsendeten Polizistinnen und Polizisten nach § 4 Abs. 5 KSE-BVG weiterhin zu einer Einheit zusammengefasst werden, und

3. mich ermächtigen, hinsichtlich der Fortsetzung dieser Entsendungen das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates gemäß § 2 Abs. 1 KSE-BVG herzustellen, sowie

4. gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz KSE-BVG bestimmen, dass die entsendeten Personen hinsichtlich ihrer Verwendung im Ausland weiterhin die Weisungen der Leiterin oder des Leiters der EULEX KOSOVO im Rahmen des Mandates der Mission zu befolgen haben.

16. Oktober 2026

Mag.[a] Beate Meinl-Reisinger, MES
Bundesministerin